

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Gartenabfallgebühren der Landeshauptstadt München (Gartenabfallgebührensatzung)**

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2021 (GVBl. S. 40), folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über die Gartenabfallgebühren der Landeshauptstadt München (Gartenabfall-Gebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 383), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.06.2019 (MüABl. S. 259), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „§ 3 Abs. 3“ durch die Worte „§ 3 Abs. 2 Buchstaben b) und c)“ ersetzt.
2. § 2 erhält folgende Fassung:  
**„§ 2 Gebührenschuldner\*in**  
 Schuldner\*in der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren ist die bzw. der Gartenabfallbesitzer\*in im Sinne der Münchner Gartenabfallentsorgungssatzung. Mehrere Gebührenschuldner\*innen sind Gesamtschuldner\*innen.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „69,02“ durch die Angabe „73,85“ und die Angabe „169,72“ durch die Angabe „199,86“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Zusätzlich werden folgende Standgebühren erhoben:

Containerart	Tagessatz
Absetzcontainer	1,70 Euro
Abrollcontainer	2,35 Euro
Preßcontainer < 12 m <sup>3</sup>	9,89 Euro
Preßcontainer > 12 m <sup>3</sup>	15,99 Euro

”

4. Dem § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Soweit Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zu Grunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, kommt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzu.“

5. In § 5 werden die Worte „Besitzerin bzw. der Besitzer“ durch die Worte „bzw. der Besitzer\*in“ ersetzt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.